

# **Satzung**

## **Moselfest Winningen e. V.**

### **Wein.Kultur.Lebensfreude**

(ehemals Verkehrs- und Verschönerungsverein,  
Fremdenverkehrsverein Winningen e. V., bzw. Touristik Winningen e. V.)

#### § 1

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein wurde 1912 in Winningen gegründet. Die durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre ruhende Tätigkeit wurde am 12. Mai 1949 in Winningen wieder aufgenommen.

Der Verein führt seit dem 22. Januar 2010 den Namen „Touristik Winningen e. V.“ und seit dem 01. April 2022 den Namen „Moselfest Winningen e. V.“ mit dem Zusatz „Wein.Kultur.Lebensfreude“

Der Verein hat seinen Sitz in Winningen/Mosel.

#### § 2

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es,

- im Sinne von Heimatpflege und Heimatkunde Brauchtumsveranstaltungen wie z. B. das Ostereierkibben und das Winninger Moselfest (ältestes Winzerfest Deutschlands) zu organisieren sowie Publikationen zur Ortsgeschichte zu unterstützen oder herauszugeben,
- im Sinne des Völkerverständigungsgedankens die Winninger Winzer-, Trachten- und Tanzgruppe zu erhalten und sie bei der Durchführung internationaler Folklorefestivals zu unterstützen,
- zur Förderung von Kunst und Kultur kulturelle Veranstaltungen wie z. B. die Kunstaussstellung in der Galerie im Rathaus, die Aufführungen der Moselfest-Spiele durchzuführen und die Kunsttage Winningen zu unterstützen,
- zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege auf die Bedeutung historischer Bausubstanz in Winningen durch Vorträge und Publikationen hinzuweisen,
- sich in die touristischen Belange der Gemeinde mit einzubringen und bei Bedarf unterstützend tätig zu werden.

#### § 3

Der Verein hat:

- (1) ordentliche Mitglieder
- (2) fördernde Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder

#### § 4

- (1) Ordentliche Mitglieder können Personen und Firmen werden, die die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein ist 16 Jahre.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Eine evtl. Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder können in Vorstand, Ausschüsse und Kommissionen gewählt werden.

## § 5

- (1) Als fördernde Mitglieder können vom Vorstand juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Firmen, Vereine und Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 4 Gesagte.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## § 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren besteht.

## § 7

Mit dem Erlöschen bzw. Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte im Verein.  
Etwaige Zahlungsrückstände sind unverzüglich zu begleichen.

## § 8

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## § 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## § 10

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (gem. § 32 BGB)
- (2) der Vorstand (gem. § 26 BGB)

## § 11

Mitgliederversammlungen sind:

- (1) Jahreshauptversammlung
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

## § 12

Die Jahreshauptversammlung soll jeweils im 1. Kalendervierteljahr stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung ist wenigstens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung anderer Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Durchführung der Jahreshauptversammlung ist auch digital bzw. online möglich, wenn durch höhere Gewalt eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter\*in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen entsprechend der Satzung
  - d) Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist von einer vom Vorstand bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und/oder dem/der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.

## § 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn

- (1) der Vorstand es beschließt oder
- (2) mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Versammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung und mindestens sieben Tage vor Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## § 14

Beschlussfähig ist die außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter vier Vorstandsmitglieder.

## §15

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann die neu einzuberufende, unter allen Umständen beschlussfähige Versammlung, innerhalb von vier Wochen stattfinden.

In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### § 16

Anträge für die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über andere als auf der Tagesordnung stehende Anträge kann in allen Versammlungen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindesten 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

#### § 17

Die Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, abgesehen von den in § 27 und § 29 festgelegten Fällen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung kann, sofern nicht von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Wahlen muss in jedem Fall schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Sind geheime Wahlen erforderlich, werden von dem/der Versammlungsleiter\*in zwei Stimmzähler\*innen bestimmt.

#### § 18

Die in der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer\*innen, die im gleichen Modus wie der Vorstand gemäß § 21 Abs. 3 gewählt werden, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben anhand der Bücher und Belege die Kassenführung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer\*innen stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### § 19

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) dem/der 1. Kassierer\*in
- (4) dem/der 2. Kassierer\*in
- (5) dem/der Sprecher\*in der Weinkommission
- (6) dem/der Sprecher\*in der Winzer-, Trachten- und Tanzgruppe
- (7) einer unbestimmten Zahl von Beisitzenden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitseinsätze, Renovierungs- und Verschönerungsmaßnahmen

#### § 20

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 25 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer\*in und der/die 2. Vorsitzende. Jede\*r von ihnen ist allein zur gesetzlichen Vertretung berechtigt.

## § 21

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 20, Abs. 1 bis 5 und 7 erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des/der 1. Vorsitzenden und des/der 1. Kassierers/KassiererIn endet an geraden Jahren, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020. Die Amtszeit des/der 2. Vorsitzenden und des/der 2. Kassierers/KassiererIn endet an ungeraden Jahren, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2021.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und können auch online durchgeführt werden.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher schriftlich oder digital per E-Mail.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.
- (7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen

## § 22

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt Anweisungen für die Vereinstätigkeit und hat in der Jahreshauptversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder sonstiger Behörden erforderlich werden, damit eine Eintragung erfolgen kann.

## § 23

Der Verein hat folgende Unterabteilungen:

- (1) Winzer-, Trachten- und Tanzgruppe
  - a. Die Winzer-, Trachten- und Tanzgruppe wählt selbstständig eine/n Sprecher\*in und eine/n Stellvertreter\*in. Der/die Sprecher\*in vertritt die Interessen der Gruppe gegenüber dem Verein und die Interessen und Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb der Abteilung.
- (2) Weinkommission
  - a. Die Weinkommission besteht aus bis zu sechs Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung im gleichen Turnus wie der/die 2. Vorsitzende auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher\*in und eine/n Stellvertreter\*in.

## § 24

Der/Die Kassierer\*in führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

## § 25

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wird aus steuerlichen Gründen eine Änderung des Geschäftsjahres notwendig, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderung vorzunehmen. Das in § 21 Gesagte gilt für diesen Fall in der Form, dass sich die Amtszeit des Vorstandes für die einmalige Verlängerung des Geschäftsjahres ebenso verlängert.

## § 26

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt.

- (1) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (2) Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

## § 27

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht und wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen oder über die Verwendungen des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## § 28

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung widerrufen werden. Vor der Abstimmung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 29

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Winnigen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 30

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er nicht mehr als sieben Mitglieder hat.

---

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer

Az.: 5 VR 844

Stand 1. April 2022

gez. 1. Vorsitzender Andreas Lang

## Beitragsordnung

Als Jahresbeitrag wird erhoben:

1. Für ordentliche Mitglieder

- a) Selbstständige, Gewerbetreibende, Mitglieder, die zum Tourismusbeitrag von der Gemeinde Winningen veranlagt werden

€ 36,--

- b) Alle übrigen Mitglieder

€ 18,--

2. Für fördernde Mitglieder ein Förderbeitrag in vom Vorstand mit dem Mitglied festzusetzender Höhe.

3. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages freigestellt.

Die Jahresbeiträge sind in einer Summe fällig nach Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres.

Die Beiträge werden, wenn möglich, per Bankeinzugsverfahren erhoben.

Stand: 1. April 2022

gez. 1. Vorsitzender Andreas Lang